



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Juli 2012 (16.08)  
(OR. en)**

**10606/12  
ADD 1**

**PV/CONS 30  
COMPET 361  
RECH 205  
ESPACE 25**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

**Betr.: 3169. TAGUNG DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION  
(WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und  
Raumfahrt)) vom 30./31. Mai 2012 in Brüssel**

---

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

### Liste der A-PUNKTE (Dok. 10235/12 PTS A 45)

- Punkt 1: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) [Erste Lesung] (GA)..... 3
- Punkt 2: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation [Erste Lesung] (GA) ..... 3
- Punkt 3: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [Erste Lesung] (GA)..... 3

### Liste der TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 10228/12 OJ CONS 30 COMPET 307 RECH 164 ESPACE 24)

- Punkt 4: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) (Erste Lesung) ..... 4
- Punkt 5: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems (Erste Lesung) ..... 4
- Punkt 7: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe (Erste Lesung) ..... 4
- Punkt 8: a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) (Erste Lesung) ..... 5
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung) (Erste Lesung) ..... 5
- Punkt 10: Horizont 2020 (Erste Lesung)..... 6
- Punkt 11: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT) (Erste Lesung)..... 9

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

**1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) [Erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 20/12 TELECOM 65 COMPET 181 MI 210 CONSOM 38  
CODEC 848 OC 166  
+ COR 1 (de)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

**2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation [Erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 17/12 WTO 120 COEST 108 STIS 4 UD 92 CODEC 825 OC 158

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV).

**3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [Erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 19/12 ANTIDUMPING 18 COMER 73 WTO 123 CODEC 847  
OC 165

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

\*\*\*

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

### **4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) (Erste Lesung)**

- Partielle allgemeine Ausrichtung  
Dok. 17489/11 COMPET 553 IND 152 MI 605  
9636/12 COMPET 249 IND 83 MI 305 CODEC 1218

Der Rat einigte sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 10586/12 enthaltenen COSME-Programm.

### **5. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems (Erste Lesung)**

- Orientierungsaussprache  
18899/11 ETS 22 MI 679 COMPET 629 EDUC 297 CODEC 2507  
9960/12 ETS 15 MI 339 COMPET 279 EDUC 112 CODEC 1309

Der Rat führte auf der Grundlage der im Arbeitsdokument (Dok. 9960/12) des Vorsitzes enthaltenen Fragen eine Orientierungsaussprache. Im Anschluss an diese Aussprache stellte der Vorsitz fest, dass der Europäische Berufsausweis zwar auf breite Zustimmung stößt, jedoch weiter optimiert werden muss und dass gewährleistet sein muss, dass der damit möglicherweise verbundene Verwaltungsaufwand so gering wie möglich ausfällt. Außerdem wurde der Vorschlag, eine detaillierte Übersicht über die reglementierten Berufe in den Mitgliedstaaten zu erstellen, befürwortet und der Vorsitz war der Ansicht, dass es sinnvoll sein könne, den Umfang der Transparenzinitiative eindeutig festzulegen.

### **7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe (Erste Lesung)**

- Sachstandsbericht
- Orientierungsaussprache  
18966/11 MAP 10 MI 686  
9696/12 MAP 43 MI 316 CODEC 1245

Der Rat nahm Kenntnis von dem Sachstandsbericht (Dokument 9696/12) und führte auf der Grundlage der diesem Bericht beigefügten Kernfragen eine Orientierungsaussprache über die beiden Themen elektronisches Beschaffungswesen und Governance.

8. a) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) (Erste Lesung)**
- Allgemeine Ausrichtung  
17795/11 CONSOM 196 MI 616 JUSTCIV 339 CODEC 2242  
9698/12 CONSOM 69 MI 318 JUSTCIV 171 CODEC 1247
- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung) (Erste Lesung)**
- Allgemeine Ausrichtung  
17815/11 CONSOM 197 MI 617 JUSTCIV 340 CODEC 2243  
9698/12 CONSOM 69 MI 318 JUSTCIV 171 CODEC 1247

Der Rat erörterte das Kompromisspaket des Vorsitzes (Dok. 9698/12) und einigte sich mit qualifizierter Mehrheit (bei Stimmenthaltung Deutschlands und Rumäniens) auf eine allgemeine Ausrichtung. Deutschland gab die nachstehende Erklärung ab.

Die konsolidierte Fassung der allgemeinen Ausrichtung, die unter Artikel 2 Absatz 2 einen neuen Buchstaben g enthält, ist in Dokument 10622/12 enthalten.

#### **Erklärung Deutschlands**

"Fluggastansprüche im Luftverkehr sind für eine Schlichtung zwar grundsätzlich geeignet. Einige Bestimmungen werden den besonderen Anforderungen des Luftverkehrs aber nicht in vollem Umfang gerecht. Daher besteht hier noch Anpassungsbedarf."

\*\*\*

## 10. Horizont 2020 (Erste Lesung)

### a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)**

17933/11 RECH 410 COMPET 578 IND 162 MI 631 EDUC 283

TELECOM 197 ENER 389 ENV 919 REGIO 143 AGRI 826

TRANS 342 SAN 260 CODEC 2273

+ REV 1 (fi, sv)

#### **Partielle allgemeine Ausrichtung**

10218/12 RECH 160 COMPET 303 IND 94 MI 359 EDUC 118 TELECOM 106

ENER 186 ENV 383 REGIO 67 AGRI 336 TRANS 173 SAN 118

CODEC 1390

Der Rat einigte sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung über das Rahmenprogramm "Horizont 2020" (Dok. 10663/12). AT, BE, DE und SI, LT sowie MT gaben Erklärungen für das Ratsprotokoll ab. Die Kommission behielt sich ihren Standpunkt zum gesamten Kompromissvorschlag vor und gab ebenfalls zwei Erklärungen für das Ratsprotokoll ab. Sämtliche Erklärungen sind nachstehend wiedergegeben.

### **Erklärungen Österreichs**

#### **Zur Energieforschung**

"Österreich hat im Rahmen der Verhandlungen über die partielle allgemeine Ausrichtung zur Horizont-2020-Verordnung mehrfach vorgeschlagen, in dieser Verordnung Forschungsarbeiten zur Bewertung des Potenzials einer Energiewirtschaft, die ohne Kernspaltung auskommt, vorzusehen. Dieser Vorschlag Österreichs wurde nicht aufgegriffen.

Aus der Sicht Österreichs sind diesbezügliche Untersuchungen jedoch von entscheidender Bedeutung für die weiteren Beratungen über die Energiepolitik in der EU, wozu "Horizont 2020" wichtige Beiträge leisten sollte. Österreich betont, dass es sich dabei – wie bei allen Forschungstätigkeiten – um einen Prozess ohne vorhersehbares Ergebnis handelt, der nicht von vornherein darauf abzielt, den Standpunkt Österreichs in der Frage der Kernspaltung wissenschaftlich zu untermauern.

Österreich möchte deutlich machen, dass die Klärung dieser Frage eine der Voraussetzungen für eine etwaige Zustimmung Österreichs zum Euratom-Rahmenprogramm 2014-2018 ist."

#### **Zur Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen**

"Was die Finanzierung der Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen mit öffentlichen Mitteln anbelangt, so hat Österreich einen klaren Standpunkt, der mit dem Standpunkt, den es im Zusammenhang mit dem Sechsten und Siebten Forschungsrahmenprogramm der EU vertreten hat, übereinstimmt.

Die Finanzierung von Forschung mit öffentlichen Mitteln setzt voraus, dass hohe ethische Standards eingehalten werden. Österreich ist der Ansicht, dass erwachsene Stammzellen unbedingten Vorrang vor der Finanzierung der Erforschung embryonaler Stammzellen haben müssen. Darüber hinaus wird geklärt werden müssen, ob angesichts der inzwischen ergangenen Entscheidungen des EuGH zur Frage der Patentierbarkeit von Verfahren der embryonalen Stammzellenforschung nicht grundsätzlich auf die Finanzierung solcher Verfahren verzichtet werden sollte."

## **Erklärung Belgiens**

### **Zum Teil RAUMFAHRT (Seite 74 Anhang I Teil II Abschnitt 1.6)**

"Der Weltraumrat EU-ESA und der Rat (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) der EU haben die wichtigsten Grundsätze für die Lenkung der europäischen Raumfahrtspolitik festgelegt. Auf dieser Grundlage konzipieren, entwickeln und realisieren die EU, die ESA und ihre jeweiligen Mitgliedstaaten die europäischen Weltraumprogramme und -projekte in Abstimmung und in vollständiger Komplementarität, wobei sie darauf achten, dass die öffentlichen Mittel optimal eingesetzt werden. Dies gilt vor allem für die (wissenschaftlichen und technologischen Aspekte der) Weltraumforschung."

## **Erklärung Deutschlands und Sloweniens**

"Slowenien und Deutschland teilen die Auffassung, dass Europa umfangreiche politische Maßnahmen zugunsten von KMU in den Bereichen Forschung und Innovation benötigt. Daher können wir der Einführung eines neuen KMU-spezifischen Instruments im Rahmen von "Horizont 2020" grundsätzlich zustimmen. Allerdings halten wir die Möglichkeit, Finanzmittel für einzelne KMU bereitzustellen, für einen Paradigmenwechsel. Das Kriterium der "grenzüberschreitenden Zusammenarbeit" hat sich in den letzten Jahrzehnten bewährt und darf nicht aufgegeben werden.

Es bestehen nach wie vor ernste Zweifel in Bezug auf den Grundsatz der Subsidiarität, der europäische Mehrwert dieses neuen Elements bleibt unklar und das Ziel, die Zusammenarbeit innerhalb Europas zu stärken, wird allem Anschein nach ignoriert.

Wir lehnen daher den Vorschlag ab, das KMU-Instrument zur Finanzierung von Projekten heranzuziehen, an denen lediglich ein einzelnes Unternehmen beteiligt ist, da dies keinen eindeutigen europäischen Mehrwert verspricht."

## **Erklärung Litauens**

### **Zu Artikel 16 (ethische Grundsätze)**

"Litauen unterstützt das künftige Programm für Forschung und Innovation "Horizont 2020". Wir halten dieses Programm für einen wichtigen Schritt in Richtung wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt. Die Bedeutung und der eindeutige Mehrwert des Programms "Horizont 2020" für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und die Weiterentwicklung von Forschung und Innovation sind uns bewusst. Litauen betont jedoch, dass die Verwendung menschlicher Embryonen zur Stammzellengewinnung eine sensible Frage ist und auf einige Bedenken stößt.

Wir sind der Ansicht, dass die Zerstörung von Embryonen ethisch und moralisch unannehmbar ist und die embryonale Stammzellenforschung gegen bestimmte grundlegende ethische Werte verstößt, da die Zerstörung eines menschlichen Embryos der Zerstörung eines menschlichen Wesens gleichkommt.

Wir sind der Auffassung, dass im Rahmen des Programms "Horizont 2020" bestimmte ethische Grundsätze berücksichtigt werden sollten, nämlich der Schutz der menschlichen Würde (Artikel 1 der Grundrechtecharta der Europäischen Union) und der Vorrang des Interesses und des Wohls des menschlichen Lebewesens vor den Interessen der Gesellschaft und der Wissenschaft (Artikel 2 des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin).

Litauen ist der Auffassung, dass durch das Programm "Horizont 2020" keine Forschungsprojekte finanziert werden sollten, bei denen menschliche Embryonen zerstört werden, wozu auch Forschungstätigkeiten zählen, bei denen menschliche embryonale Stammzellen verwendet werden; wir sind daher gegen die Bestimmungen des Artikels 16 der vorgeschlagenen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020), die in bestimmten Fällen die Finanzierung solcher Forschungsprojekte zulassen."

## Erklärung Malta

### **Zu den ethischen Grundsätzen**

"Malta begrüßt nachdrücklich den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) als ein wichtiges Instrument, das dazu angetan ist, die wissenschaftliche und technologische Basis der Union zu stärken, Wirtschaftswachstum und soziale Eingliederung noch mehr zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen. Das vorgeschlagene Rahmenprogramm "Horizont 2020" ist zweifellos ein Schlüsselinstrument zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Umsetzung der Leitinitiative "Innovationsunion" der Strategie Europa 2020 sowie zur Erfüllung der darin eingegangenen Verpflichtungen. Vor diesem Hintergrund hat sich Malta vorbehaltlos in die Verhandlungen zur Konzipierung eines umfassenden Programms "Horizont 2020", das Spitzenleistung belohnt und potenzielle Spitzenleistung fördert, eingebracht und sich dafür eingesetzt.

Dennoch ist Malta nicht damit einverstanden, dass nach Artikel 16 des besagten Vorschlags Tätigkeiten, bei denen menschliche Embryonen zerstört werden, im Rahmen des vorgeschlagenen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" gefördert werden können.

Malta fordert die Europäische Kommission daher auf, alle Pläne, wonach Forschungstätigkeiten, bei denen menschliche Embryonen zerstört werden, für eine Förderung in Betracht kämen, aufzugeben. Malta ist ferner der Ansicht, dass der Ansatz, der in dem vorgeschlagenen Rahmenprogramm "Horizont 2020" vorgesehen ist, das therapeutische Potenzial menschlicher erwachsener Stammzellen nicht ausreichend berücksichtigt.

Malta fordert in diesem Zusammenhang ein konsequentes Engagement auf europäischer Ebene zur Förderung der Forschung mit erwachsenen Stammzellen. Europa sollte außerdem das Subsidiaritätsprinzip uneingeschränkt wahren und keine Forschungstätigkeiten finanzieren, die grundlegende ethische Prinzipien berühren, zu denen die Mitgliedstaaten unterschiedliche Standpunkte einnehmen.

Malta behält sich ferner das Recht vor, den Inhalt von Artikel 16 und die ethischen Aspekte wieder aufzugreifen, damit detailliertere Leitlinien zu bioethischen Grundsätzen festgelegt werden, wobei auch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und die bevorstehenden zusätzlichen Beratungen über den Verordnungsvorschlag über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" gebührend zu berücksichtigen sind."

## Erklärung der Kommission

### **Vorbehalte zum Kompromissvorschlag des Vorsitzes zu "Horizont 2020"**

"Die Kommission behält sich ihren Standpunkt zum gesamten Kompromissvorschlag noch in jeder Hinsicht vor. Ihr Vorbehalt betrifft hauptsächlich die Zweiteilung der gesellschaftlichen Herausforderung Nr. 6, der neue Tätigkeitsbereich kulturelles Erbe in der gesellschaftlichen Herausforderung Nr. 5, die Finanzierung des EIT – insbesondere die zweite Mittelzuweisung (Artikel 6 und Artikel 26) – und den Prozentsatz der Mittel, der von einem auf einen anderen Schwerpunkt übertragen werden kann, um auf unvorhergesehene Situationen zu reagieren (Artikel 6), spezielle Informationspflichten für die Mitgliedstaaten (Artikel 22), die Bezugnahme auf das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) in der gesellschaftlichen Herausforderung Nr. 5, die Bezugnahme auf den Ausschuss für den Europäischen Forschungsraum (ERAC) sowie auf andere mit dem ERA verbundene Arbeitsgruppen und auf die Gruppe für Unternehmenspolitik (EPG) (Artikel 12), die Anforderung vorläufiger finanzieller Zusagen in Bezug auf Geld- oder Sachleistungen bei öffentlich-öffentlichen Partnerschaften (Artikel 20), die Notwendigkeit, das Adjektiv "enger" vor "Verbindung" in Abschnitt 2.3 unter "künftige und neu entstehende Technologien" zu streichen; die Notwendigkeit einer Bezugnahme auf "IKT und Dienstleistungsbranchen" in Herausforderung Nr. 7 Abschnitte 7.1 und 7.3, die Bezugnahme auf "Versorgungsketten und Verkehrsträger" in Herausforderung Nr. 7 Abschnitt 7.3 und die Rolle der EU bei FTD-Raumfahrtprojekten wie in Abschnitt 1.6 unter "führende Rolle der Industrie" beschrieben."

## Erklärung der Kommission

"Obwohl der Schwerpunkt des ERA-NET-Instruments nach Artikel 20 des Vorschlag für eine Verordnung über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) auf der Aufstockung einer gemeinsamen Aufforderung liegt, ist die Kommission bereit zu prüfen, inwieweit andere im Rahmen des Programms "Horizont 2020" vorgesehene Finanzierungsmöglichkeiten genutzt werden können, um die Vorbereitung und Strukturierung bestimmter neuer öffentlich-öffentlicher Partnerschaften, die einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen, zu unterstützen."

- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse**  
17934/11 RECH 411 COMPET 579 ATO 151 CODEC 2274
- c) **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)**  
17935/11 RECH 412 COMPET 580 IND 163 MI 632 EDUC 284  
TELECOM 198 ENER 390 ENV 920 REGIO 144 AGRI 827  
CULT 23 TRANS 343 SAN 261
- d) **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020"**  
17936/11 RECH 413 COMPET 581 ATO 152  
+ COR 1
- Sachstandsbericht**  
10219/12 RECH 161 COMPET 304 ATO 78 IND 95 MI 360 EDUC 119  
TELECOM 107 ENER 187 ENV 384 REGIO 68 AGRI 337  
TRANS 174 SAN 119 CODEC 1391

Der Rat nahm den in Dokument 10219/12 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

## 11. Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT) (Erste Lesung)

- a) **Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa**  
18091/11 RECH 419 COMPET 589 EDUC 286 CODEC 2306
- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts**  
18090/11 RECH 418 COMPET 588 EDUC 285 CODEC 2305
- Sachstandsbericht**  
10221/12 RECH 163 COMPET 306 EDUC 120 CODEC 1392

Der Rat nahm den in Dokument 10221/12 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

=====